

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

**399. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bewegungsentwicklung“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Bewegungsentwicklung“ richtet sich an alle Personen eines multiprofessionellen Behandlungsteams, die Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit angeborenen und erworbenen Bewegungsstörungen und Behinderungen behandeln und betreuen.

Es befähigt diese Personengruppen durch das Erlernen einer gemeinsamen Kommunikations- und Wissensbasis interdisziplinär eine evidenzbasierte Diagnostik und Behandlung, methodenunabhängige Therapieverfahren und produktunabhängige Hilfsmittelversorgung auf der Basis aktueller Erkenntnisse der Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Biomechanik, Neuropädiatrie, Kinder- und Neuroorthopädie und Pädagogik praxisorientiert anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Prinzipien der Bewegungsentwicklung und des frühkindlichen Bewegungssystems in Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen im Kontext der Bewegungsentwicklung darstellen.
- Präventionskonzepte für Patient_innengruppen im Kontext der Bewegungsentwicklung erstellen.
- Ergebnisse von Bewegungsanalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung multi- und transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Pädagogik oder vergleichbarer Fachrichtung sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Bewegungsentwicklung	3
2. Anatomie und Physiologie in der Bewegungsentwicklung	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem	6
5. Bewegungsanalyse im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Therapiekonzepte	6
8. Pädiatrische Rehabilitation	6
9. Schmerz und Rheumatologie im Kindesalter	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Absolvent_in ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.